



Finanzamt Syke \* Postfach 11 64 \* 28845 Syke

## Finanzamt Syke

Firma  
ROLAND Kälte- Klimatechnik GmbH  
Mittelwendung 13  
28844 Weyhe

Bearbeitet von  
Herrn Gollmer

ZiNr.  
214

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
46/201/11812

Durchwahl (04242) 162 -  
264

Syke  
15. Dezember 2022

### Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt,  
dass Firma ROLAND Kälte- Klimatechnik GmbH, 28844 Weyhe, Mittelwendung 13 Bauleistun-  
gen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer  
46/201/11812 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger ge-  
schuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 15. Dezember 2025.**



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- 2 -

Dienstgebäude  
Bgm.-Mävers-Straße 15  
28857 Syke

Telefon  
(04242) 162 - 0  
Telefax  
(04242) 162 - 423

E-Mail: Poststelle@fa-sy.niedersachsen.de  
 Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstrn.niedersachsen.de

Sprechzeiten  
Auskunftsbereich: Mo, Di u. Fr  
8:00 - 13:00 Uhr; Do 8:00 -  
18:00 Uhr

Überweisung an  
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE75 2500 0000 0025 0015 35,  
BIC MARKDEF1250  
Kreissparkasse Syke, IBAN DE37 2915 1700 1110 0445 57,  
BIC BRLADE21SYK

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Syke schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zustellung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

## **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.